Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Kurzinformation

Fragen zur Ausgleichsabgabe gemäß § 160 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Die europäische Richtlinie 2000/78/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, diskriminierungsfreie Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu schaffen und den Arbeitgebern Anreize zu bieten, um den Anteil der Beschäftigten mit Behinderung zu erhöhen. Die Umsetzung dieser Richtlinie variiert jedoch zwischen den Mitgliedstaaten, und einige Länder haben spezifische Quotenregelungen und Ausgleichsabgaben eingeführt, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber genügend Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

In Deutschland wird die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen unter anderem durch die sogenannte Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX gefördert. Arbeitgeber sind verpflichtet, einen bestimmten Anteil von schwerbehinderten Menschen zu beschäftigen. Wenn die von der Anzahl der Beschäftigten abhängige Quote nicht erfüllt wird, ist von den Arbeitgebern eine Ausgleichsabgabe zu zahlen. Aktuell befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts im parlamentarischen Verfahren, in dem auch Änderungen der Ausgleichsabgabe vorgesehen sind.¹

Ein vergleichbares Instrument zur Ausgleichsabgabe in Deutschland ist die Ausgleichstaxe in Österreich. Diese ist ebenfalls von den Arbeitgebern zu zahlen, die nicht ausreichend schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen beschäftigen.²

In Frankreich gibt es die Fonds pour l'Insertion des Personnes Handicapées dans la Fonction Publique (FIPHFP), einen Fonds zur Integration von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst. Arbeitgeber im öffentlichen Dienst zahlen einen Beitrag in diesen Fonds, wenn sie nicht genügend Menschen mit Behinderungen beschäftigen.³

* * *

Vgl. https://dserver.bundestag.de/btd/20/056/2005664.pdf.

WD 6 - 3000 - 030/23 (24.03.2023)

© 2023 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Vgl. https://www.sozialministeriumservice.at/Menschen mit Behinderung/Ausbildung Beruf und Beschaeftigung/Ausgleichstaxe und Praemie.de.html.

Vgl. https://travail-emploi.gouv.fr/emploi-et-insertion/prevention-maintien-emploi/trouver-un-interlocuteur/article/fonds-pour-l-insertion-des-personnes-handicapees-dans-la-fonction-publique.